

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/oecd-peer-review-dokument-zur-umsetzung-der-massnahme-nr-6-mindeststandard.html>

📅 07.06.2017

*Internationales Steuerrecht*

## **OECD: Peer-Review Dokument zur Umsetzung der Maßnahme Nr. 6 (Mindeststandard)**

Am 29.05.2017 hat die OECD ein Peer-Review Dokument zur Umsetzung der Maßnahme Nr. 6 „Verhinderung von Abkommensmissbrauch“ veröffentlicht. Das Peer-Review Dokument enthält u.a. die Vorgaben, deren Umsetzung überprüft wird und Informationen über die vereinbarte Vorgehensweise bei dieser Überprüfung.

### **Hintergrund**

Die OECD stellte am 05.10.2015 die finalen Abschlussberichte zum Aktionsplan mit insgesamt 15 Maßnahmen gegen BEPS vor. Die Verbindlichkeit der Ergebnisse geht von (verbindlichen) Mindeststandards über eine „gemeinsame steuerpolitische Gesamtausrichtung“ bis hin zu bloßen „best practice“-Empfehlungen (siehe [Deloitte Tax News](#)). Die Maßnahme Nr. 6 „Verhinderung von Abkommensmissbrauch“ stellt einen von insgesamt vier Mindeststandards dar, der von den Staaten verpflichtend umzusetzen ist.

Am 29.05.2017 hat die OECD ein Dokument veröffentlicht, welches als Basis für den sog. Peer Review (Überprüfung) der Umsetzung des Mindeststandards der Maßnahme Nr. 6 „Verhinderung von Abkommensmissbrauch“ dienen soll. Bei jedem Mindeststandard des o.g. OECD-Aktionsplans soll ein Peer Review dessen fristgerechte und korrekte Umsetzung sicherstellen.

### **Peer-Review Dokument zur Umsetzung des Mindeststandards der Maßnahme Nr. 6**

Das Peer-Review Dokument enthält u.a. die Vorgaben („terms of reference“), deren Umsetzung überprüft wird und Informationen über die vereinbarte Vorgehensweise („methodology“) bei dieser Überprüfung.

Vorgaben („terms of reference“; siehe auch Rz. 22 u. 23 des Berichts vom 05.10.2015 zur Maßnahme Nr. 6):

- Aufnahme einer Absichtserklärung (Änderung der Überschrift und Präambel der Abkommen), dass die vertragschließenden Staaten Doppelbesteuerung vermeiden und nicht Möglichkeiten zu einer Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder –umgehung (u.a. durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder –gebieten ansässigen Personen (sog. Treaty Shopping)) schaffen wollten, und
- eine der folgenden drei Optionen:
  - Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsklausel (Principle Purposes Test – PPT rule) und einer Limitation-of-Benefits-Klausel (LOB) in das Abkommen oder
  - Aufnahme nur einer allgemeinen Missbrauchsklausel (Principle Purposes Test – PPT rule) in das Abkommen oder
  - Aufnahme einer Limitation-of-Benefits-Klausel (LOB) in das Abkommen und einer Ergänzung durch einen Mechanismus gegen Durchleitungsgestaltungen (Conduit Financing Arrangements) im Abkommen, im nationalen Recht oder durch Rechtsprechungsgrundsätze.

Die Verpflichtung den o.g. Mindeststandard umzusetzen betrifft alle bestehenden und zukünftigen Abkommen. Allerdings soll die Verpflichtung nicht in der Weise verstanden werden, dass neue bzw. geänderte Abkommen innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart werden müssen. Eine zeitsparende und effiziente Umsetzung des Mindeststandards ist mit Hilfe des sog. multilateralen Instruments möglich (siehe [Deloitte Tax News](#)).

### **Vorgehensweise („methodology“):**

- Die Überprüfung der Umsetzung des o.g. Mindeststandards erfolgt von einer Arbeitsgruppe, an deren Arbeit sich alle Jurisdiktionen, die Mitglieder des BEPS-Projekts sind, auf gleichberechtigte Art und Weise beteiligen.
- Bis 30. Juni 2018 soll jede Jurisdiktion, die Mitglied des BEPS-Projekts ist, eine Liste vorbereiten, aus der ersichtlich ist, welche bestehenden Abkommen auf dem Gebiet der Ertragsteuern, die o.g. Vorgaben erfüllen.
- Die von den einzelnen Jurisdiktionen erstellten Listen werden überprüft und konsolidiert. Ein erster Bericht über die Umsetzung des o.g. Mindeststandards soll im Januar 2019 veröffentlicht werden.
- Ein ähnlicher Prozess soll auch in den Folgejahren erfolgen.

### **Fundstellen**

OECD, [Peer Review Documents](#) vom Mai 2017

OECD, [Pressemitteilung](#) vom 29.05.2017

### **Weitere Fundstelle**

OECD, finale Berichte vom 05.10.2015, siehe [Deloitte Tax News](#)

Alle Beiträge zum Thema „BEPS“ in den [Deloitte Tax News](#)

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.